



Az.:

Wird von der Behörde vergeben.

Subventionserhebliche Tatsachen im Rahmen der Hebammenbonusgewährung

ERKLÄRUNG

Der/die Antragsteller/-in ist unterrichtet, dass die Angaben

1. über den/ die Antragsteller/-in

Name	Vorname	
Straße, Hausnr.	PLZ	Ort

- zu Ihrer Tätigkeit in der Geburtshilfe und den weiteren Voraussetzungen für die Gewährung des Hebammenbonus,
- im Antrag und den beizufügenden Unterlagen wie bspw. die Erlaubnis nach dem Hebammengesetz, Institutionskennzeichen, Anmeldung beim Gesundheitsamt, Bescheid des GKV-Spitzenverbandes, Behandlungsverträge sowie Subventionserklärungen (Aufzählung nicht abschließend),
- zu Kosten und Finanzierung des Projekts, insbesondere zu dem von Ihnen zu tragenden Eigenanteil und auch zu anderen Finanzierungshilfen sowie zu Zuwendungen Dritter im Zuwendungsantrag einschließlich aller dazu eingereichten und ggf. ergänzend vorgelegten Unterlagen,
- zur Verwendung der Zuwendung (also insbesondere, dass die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid näher bezeichneten Zweckes verwendet und nicht zuwendungsfähige Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden),
(in der zu erstellenden Verwendungsbestätigung)
- zur Art und Weise der Verwendung der aus der Zuwendung beschafften Gegenstände (sofern zutreffend),
- zu den Mitteilungs- und Nachweispflichten nach Nrn. 5 und 6 der dem Zuwendungsbescheid beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P)

nach der HebBonR i. V. m. VV zu Art. 44 BayHO für die Gewährung bzw. Rückforderung des Hebammenbonus von Bedeutung und somit subventionserheblich i. S. v. § 264 Strafgesetzbuch sind. Der/ die Antragsteller/-in ist auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 (BGBl. I 1976, 2034, 2037) i. V. m. Art. L des Bayer. Subventionsgesetzes vom 01.01.1983 (BayRS 453-1-W) hingewiesen worden.

Die Bestätigung des/ der Antragstellers/-in bezieht sich

- auf den Antrag vom *(Datum)*
- einschließlich aller beigefügter Anlagen
- sowie aller nachfolgend getätigten, ergänzenden bzw. weiteren Angaben.

Der/ die Antragsteller/-in ist weiterhin entsprechend § 4 des Subventionsgesetzes darauf hingewiesen worden, dass insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind.

Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist.

Dem /der Antragsteller /-in ist bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig gemachte unrichtige oder unvollständige Angaben, sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen der in diesen Angaben enthaltenen Tatsachen Strafbarkeit begründen (Subventionsbetrug, § 264StGB). Ebenfalls strafbar ist das vorsätzliche Vorlegen einer durch unrichtige oder unvollständige Angaben über die Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen erlangten Bescheinigung.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der im vorliegenden Antrag und in den Anlagen gemachten Angaben wird hiermit versichert. Der/die Antragsteller/-in ist verpflichtet, jede Änderung in den gemachten Angaben unverzüglich anzuzeigen.

Ort, Datum	Unterschrift und ggf. Stempel (Antragsteller/-in, vertretungsrechtliches Organ)
------------	---